

Bericht des Bundesvorstandes

Alexander Gunkel

Vorsitzender des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Bund
am 28. Juni in Koblenz

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Folie 1
Titelfolie

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach wie vor sehr erfreulich. Die Löhne steigen seit Jahren kräftig und die Beschäftigung nimmt kontinuierlich zu. Damit sind die Beitragseinnahmen kräftig gewachsen. Wir konnten somit beträchtliche finanzielle Reserven aufbauen. Und dies, obwohl zum 1. Januar 2018 der Beitragssatz um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent gesenkt wurde.

Diese Entwicklung ist noch eindrucksvoller, wenn man bedenkt, dass in der vergangenen Legislaturperiode eine Reihe von Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Weg gebracht wurden, die uns finanziell, aber auch verwaltungstechnisch vor große Herausforderungen gestellt haben. Mit dem Rentenpaket 2014 wurden beispielsweise die abschlagsfreie Rente ab 63 für besonders langjährig Versicherte, die sogenannte Mütterrente I und Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten beschlossen; alles Leistungen, die zum ganz überwiegenden Teil von den Beitragszahlern finanziert werden.

Folie 2
„Übersicht über
die Reformvorhaben
der Bundesregierung“

Nun sieht bekanntermaßen der aktuelle Koalitionsvertrag weitere Leistungsverbesserungen vor. Noch vor der Sommerpause will die Bundesregierung ein weiteres Reformpaket beschließen, das unter anderem erneut Verbesserungen im Bereich der Mütterrente und der Erwerbsminderungsrente beinhaltet. Im Zuge der so genannten Mütterrente II soll Müttern oder Vätern, die drei und mehr vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, künftig ein drittes Erziehungsjahr

anerkannt werden. Bei der Erwerbsminderungsrente soll die Zurechnungszeit nun auf die Regelaltersgrenze angehoben werden.

Zudem wird im Rahmen des Gesetzes eine Ausweitung der derzeitigen Gleitzone zu einem so genannten Eingangsbereich geplant. Danach sollen künftig Geringverdiener mit einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu einschließlich 1.300 Euro bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden, ohne dass die niedrigeren Beitragszahlungen zu geringeren Rentenleistungen führen.

Außerdem hat das Bundeskabinett bereits am 6. Juni beschlossen, wieder die paritätische Finanzierung der Krankenversicherung einzuführen, was die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner entsprechend erhöht.

Bisher sieht der Gesetzgeber für das Rentenniveau ein Sicherungsziel von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von 43 Prozent bis zum Jahr 2030 vor. Der Beitragssatz soll bis 2020 20 Prozent und bis 2030 22 Prozent nicht übersteigen. Nunmehr soll gesetzlich gewährleistet werden, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 auf dem heutigen Niveau von 48 Prozent konstant gehalten werden kann. Gleichzeitig soll der Beitragssatz bis 2025 nicht über 20 Prozent steigen.

Mit der Frage, wie das Rentensystem langfristig stabilisiert werden kann, wird sich eine Rentenkommission befassen, die von der Bundesregierung Mitte Mai dieses Jahres eingesetzt wurde. Eine wichtige Aufgabe der Kommission wird darin bestehen, Vorschläge für eine Begrenzung des Beitragssatzanstiegs und des Absinkens des

Rentenniveaus für den Zeitraum nach 2025 zu erarbeiten sowie Überlegungen über die notwendige finanzielle Mindestausstattung der allgemeinen Rentenversicherung anzustellen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Experten auch die betriebliche und die private Altersvorsorge in den Blick nehmen.

Die Rentenkommission, in der neben Vertretern der Regierungsparteien Wissenschaftler, die Sozialpartner und – mit beratender Stimme – Frau Roßbach und der zuständige Staatssekretär des Bundesarbeitsministeriums sowie die beiden Vorsitzenden Frau Lösekrug-Möller und Herr Schiewerling vertreten sind, hat am 6. Juni ihre Arbeit aufgenommen. Bis zum Frühjahr 2020 soll sie ihre Ergebnisse vorlegen.

Aktuell bereitet das Bundesarbeitsministerium das von mir eingangs angesprochene Reformpaket vor, dessen Maßnahmen nach heutigem Stand bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen. Voraussichtlich im kommenden Jahr sollen dann die Einführung der Grundrente und der Altersvorsorgepflicht für nicht anderweitig versicherte Selbstständige angegangen werden.

Wir werden, meine Damen und Herren, nachher im Rahmen der Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der Kommission, Frau Lösekrug-Möller und Herrn Schiewerling sowie mit Frau Roßbach, Frau Buntenbach und meiner Person noch die Gelegenheit haben, über die auf uns zukommenden Herausforderungen zu diskutieren. Ich denke, Sie dürfen – wie ich auch – sehr gespannt auf diese Diskussion sein. In jedem Fall freue ich mich, dass die angesprochenen Damen und Herren die Zeit gefunden und sich bereit erklärt

haben, an diesem für eine Bundesvertreterversammlung bisher ungewöhnlichen Format teilzunehmen.

Bevor wir uns aber noch näher mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung anstehenden Veränderungen beschäftigen, wende ich mich zunächst der Finanzsituation des letzten Jahres zu.

Folie 3
„Finanzsituation
2017: Endgültiges
Rechnungsergebnis ...“

Im Jahr 2017 beliefen sich die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf 293,8 Milliarden Euro und der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 15,7 Milliarden Euro. Nach Saldierung der internen Finanzströme zwischen allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung ergaben sich somit Einnahmen von insgesamt knapp 299,5 Milliarden Euro.

Die Ausgaben summierten sich in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Jahr auf 293,2 Milliarden Euro und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 15,7 Milliarden Euro, was dort nicht zufällig exakt den Einnahmen entspricht. Denn in der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die Defizitdeckung des Bundes, die Einnahmen und Ausgaben immer zum Ausgleich bringt.

Insgesamt lagen die Ausgaben der Rentenversicherung bei gut 298,9 Milliarden Euro und damit rund eine halbe Milliarde Euro unter den Einnahmen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung stieg bis Ende 2017 auf 33,4 Milliarden Euro. Dies entspricht wie im Vorjahr 1,62 Monatsausgaben.

Aufgrund der besonderen Ausgestaltung der knappschaftlichen Rentenversicherung beschränke ich meine Ausführungen nachfolgend auf die finanzielle Situation der allgemeinen Rentenversicherung.

Meine Damen und Herren,

Folie 4
„Einnahmen 2017
in Mrd. EUR“

schauen wir uns zuerst die Einnahmenseite etwas genauer an. Mehr als drei Viertel der gesamten Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sind auf Beiträge zurückzuführen. Insgesamt beliefen sich die Beitragseinnahmen im Jahr 2017 auf 224,6 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Plus von 4,6 Prozent. Der größte Anteil davon entfiel auf die Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit, die im vergangenen Jahr 203,2 Milliarden Euro betragen. Im Vergleich zu 2016 ist dies ein Zuwachs von 4,3 Prozent, der im Wesentlichen der anhaltend guten Arbeitsmarktlage und der positiven Lohnentwicklung zu verdanken ist.

Folie 5
„Jährlicher Zu-
wachs an Bei-
tragseinnahmen“

Wie stabil die Arbeitsmarktentwicklung seit vielen Jahren ist, zeigt ein Blick auf die durchschnittlichen Veränderungsraten der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit, die zum überwiegenden Teil – rund 99 Prozent – im Lohnabzugsverfahren entrichtet werden. Seit nunmehr sieben Jahren – also seit 2011 – liegt die jährliche Wachstumsrate bei rund vier Prozent. Die Beitragssatzänderungen wurden dabei herausgerechnet. Es bleibt abzuwarten, wie lange wir von einer derart positiven Entwicklung noch profitieren werden.

Die Entwicklung der übrigen Beitragseinnahmen wies im letzten Jahr keine Besonderheiten auf. Mit Ausnahme der Pflegeversicherungsbeiträge, die sich im Jahr 2017 um eine halbe Milliarde auf 1,5 Milliarden Euro erhöhten. Dieser starke Anstieg von fast 49 Prozent ist eine Folge der umfangreichen rentenrechtlichen Leistungsverbesserungen zugunsten von pflegenden Angehörigen, die mit den Pflegestärkungsgesetzen I bis III in der letzten Legislaturperiode eingeführt wurden.

Folie 6
„Bundeszuschüsse 2016 und 2017“

Nach den Beiträgen komme ich jetzt zu den Bundeszuschüssen, die mit rund 23 Prozent die prozentual zweitgrößte Einnahmeposition der allgemeinen Rentenversicherung darstellen. Der allgemeine Bundeszuschuss erhöhte sich im Jahr 2017 um 2,4 Milliarden Euro auf 43,8 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem kräftigen Plus von 5,9 Prozent. Diese ungewöhnlich starke Erhöhung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 erstmals die in den Jahren 2013 bis 2016 erfolgten pauschalen Kürzungen des allgemeinen Bundeszuschusses um jährlich 1,0 bzw. 1,25 Mrd. Euro, die zur Sanierung des Bundeshaushalts erfolgt waren, wegfielen. Der zusätzliche Bundeszuschuss stieg um 400 Millionen Euro auf 11,4 Milliarden Euro und beim Erhöhungsbetrag war ein Zuwachs von 500 Millionen Euro auf 12,6 Milliarden Euro zu verzeichnen. In der Summe erhöhten sich die Bundeszuschüsse somit im vergangenen Jahr um 3,3 Milliarden Euro auf 67,8 Milliarden Euro.

Meine Damen und Herren,

Folie 7
„Ausgaben 2017
in Mrd. EUR“

nun zur Ausgabenseite: Insgesamt beliefen sich die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2017, wie bereits gesagt, auf 293,2 Milliarden Euro. Der weitaus größte Anteil davon entfiel mit 254,9 Milliarden Euro auf die Rentenausgaben. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg der Rentenausgaben ergibt sich jedes Jahr aus den strukturellen Veränderungen im Rentenbestand und den Finanzwirkungen der jeweiligen Rentenanpassung. Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner sind wie üblich parallel zu den Rentenausgaben auf 18,0 Milliarden Euro gestiegen.

Die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe haben sich lediglich um 3,0 Prozent auf 6,3 Milliarden Euro erhöht. Wie bereits in den Jahren zuvor wurde damit auch im Jahr 2017 das Reha-Budget nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2017 betrug der so genannte „Reha-Deckel“ fast 6,8 Milliarden Euro.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind um 4,2 Prozent auf 3,9 Milliarden Euro gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich ihr Anteil an den Gesamtausgaben mit 1,3 Prozent nicht verändert. Auch hier wurde die Ausgabenobergrenze deutlich unterschritten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Folie 8
„Finanzsituation
Ende Mai 2018“

wie sieht nun die finanzielle Entwicklung im laufenden Jahr aus? In den ersten fünf Monaten dieses Jahres haben sich die Einnahmen äußerst positiv entwickelt; sogar besser als auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung geschätzt, die im Jahr 2018

von einem Anstieg der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 4,5 Prozent ausgeht. Zwar liegen die Beitragseinnahmen aus Beschäftigung in den ersten 5 Monaten des Jahres mit einem Plus von 4,6 Prozent scheinbar nur leicht über dieser Annahme. Allerdings wurde der Beitragssatz zum Jahresbeginn um ein Zehntel gesenkt. Zum korrekten Vergleich sind die Beitragseingänge daher auf den Beitragssatz des Vorjahres umzurechnen, was eine Zunahme der Beiträge aus Erwerbstätigkeit um 5,2 Prozent ergibt. Dieser Anstieg liegt deutlich über den Annahmen der Bundesregierung für das Gesamtjahr. Alle Beitragsarten zusammengekommen weisen bei entsprechender Umrechnung sogar ein Plus von 5,7 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres aus. Die Nachhaltigkeitsrücklage beträgt aktuell 33,6 Mrd. Euro, was 1,57 Monatsausgaben entspricht.

Folie 9
„Rentenanpassung 2018“

Die Ausgabenentwicklung wird maßgeblich durch die alljährliche Rentenanpassung bestimmt. Auch in diesem Jahr dürfen sich die Rentnerinnen und Rentner wieder über ein kräftiges Plus freuen. In den alten Bundesländern werden die Renten zur zweiten Jahreshälfte um 3,22 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,37 Prozent angehoben. In den letzten Jahren lagen die Rentenanpassungen – wie auch dieses Mal – deutlich über der jährlichen Inflationsrate, so dass die Kaufkraft der Ruheständler im Zeitverlauf zugenommen hat.

An dieser Stelle möchte ich auf eine Besonderheit der diesjährigen Rentenanpassung hinweisen: Bei der Festlegung der aktuellen Rentenwerte haben erstmalig die Regelungen des im Jahr 2017

verabschiedeten Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes Anwendung gefunden.

Folie 10
„Angleichung der
aktuellen Renten-
werte West und
Ost“

Zur Erinnerung: Mit der Verabschiedung des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes – dem so genannten RÜAG – hat die letzte Bundesregierung noch kurz vor Ende der Legislaturperiode beschlossen, dass die Renten in ganz Deutschland zukünftig einheitlich berechnet werden sollen. Das Gesetz sieht eine pauschale Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an West in sieben Schritten ab 2018 bis 2024 vor. Die übrigen Rechengrößen – Beitragsbemessungsgröße und Bezugsgröße – sollen ebenfalls – zeitlich leicht verzögert – schrittweise angeglichen werden. Der Umrechnungsfaktor für die Entgelte Ost, also die rentenrechtliche Höherwertung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern, wird schrittweise abgesenkt und entfällt zum 1. Januar 2025 vollständig. Ab 2025 wird dann – mehr als drei Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung – ein einheitliches Rentenrecht gelten.

Laut RÜAG soll der aktuelle Rentenwert Ost zum 1. Juli 2018 in einem ersten Schritt auf 95,8 Prozent des Westniveaus angehoben werden. Dieser Verhältniswert wurde allerdings nach der letzten, relativ hohen Rentenanpassung im Jahr 2017 bereits nahezu erreicht. Um zu vermeiden, dass die neue pauschale Anpassung zu einem geringeren aktuellen Rentenwert Ost führt als die bisher geltenden Regelungen, sieht der Gesetzgeber die Berechnung eines Vergleichswertes nach altem Recht vor. In diesem Jahr lag dieser Vergleichswert tatsächlich minimal – nämlich um einen Cent – über

dem sich aus dem RÜAG ergebenden Wert, so dass für die diesjährige Rentenanpassung weiter das alte Recht Anwendung gefunden hat.

Noch ein Blick auf die weitere Finanzentwicklung im laufenden Jahr: Nach der aktuellen Vorausberechnung ergibt sich für Ende 2018 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 34,8 Milliarden Euro. Absolut betrachtet erhöht sich das Vermögen im Vergleich zum Vorjahr damit um 1,4 Milliarden Euro. In Relation zu einer Monatsausgabe bleibt es jedoch voraussichtlich auch im laufenden Jahr konstant bei 1,62 Monatsausgaben.

Meine Damen und Herren,

Folie 11
„Ergebnisse der
Frühjahrsprojek-
tion der Bundes-
regierung“

kommen wir nun zur mittelfristigen Vorausrechnung – zunächst ausschließlich unter den Bedingungen des geltenden Rechts, also ohne Berücksichtigung jedweder Reformmaßnahmen. Die Bundesregierung geht in ihrer aktuellen Frühjahrsprojektion davon aus, dass sich der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland fortsetzt. Dies spiegelt sich auch in den Annahmen zur Lohn- bzw. Beschäftigtenentwicklung wider. Im kommenden Jahr wird ein Zuwachs von 4,2 Prozent erwartet. Davon entfallen rund 1,6 Prozentpunkte auf die steigende Anzahl der Beitragszahler. Dieser Effekt schwächt sich in den Folgejahren jedoch deutlich ab und liegt ab 2020 nur noch bei 0,2 Prozentpunkten. Der Zuwachs der beitragspflichtigen Löhne pro Kopf bleibt nach 2,8 Prozent in 2018 und 3,1 Prozent in 2019 in den Folgejahren annahmegemäß konstant auf einem Niveau von 3,0 Prozent.

Folie 12
„Entwicklung der
Nachhaltigkeits-
rücklage“

Im Ergebnis der Modellrechnungen baut sich die Nachhaltigkeitsrücklage in den Folgejahren kontinuierlich ab. Ende 2022 wird sie laut Schätzung nur noch 17,6 Milliarden Euro bzw. 0,69 Monatsausgaben zu eigenen Lasten betragen.

Üblicherweise beschränken wir unsere Mittelfristbetrachtung auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Damit wäre der Endpunkt der Schätzung das Jahr 2022. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag bis zum Jahr 2025 vorgesehenen doppelten Haltelinie, möchte ich den Blick jedoch etwas weiter in die Zukunft richten – nämlich bis zum Jahr 2025.

Meine Damen und Herren,

Folie 13
„Entwicklung von
Beitragssatz und
Rentenniveau vor
Steuern“

ohne Berücksichtigung von Reformmaßnahmen, also allein auf Basis des heute geltenden Rechts, müsste im kommenden Jahr der Beitragssatz um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 18,5 Prozent gesenkt werden. Bis zum Jahr 2022 einschließlich könnte er auf diesem Niveau konstant gehalten werden. In den Folgejahren müsste der Beitragssatz dann nach und nach bis auf 20 Prozent im Jahr 2025 ansteigen.

Unter den gleichen Voraussetzungen käme es zu einem Rückgang des Nettorentenniveaus vor Steuern bis auf 47,5 Prozent im Jahr 2025, nachdem es im Jahr 2020 noch einmal leicht auf 48,3 Prozent angestiegen wäre. Die Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent würde im Jahr 2025 unterschritten, und zwar um 0,5 Prozentpunkte.

Allerdings hat das Bundeskabinett zwischenzeitlich bereits die paritätische Aufteilung des Krankenversicherungs-Zusatzbeitragsatzes beschlossen. Aufgrund der damit verbundenen Mehrbelastungen der Rentenversicherung würde eine Reduzierung des Beitragsatzes nach gegenwärtigem Stand entfallen, er bliebe bei 18,6 Prozent.

Meine Damen und Herren,

bisher haben wir die Entwicklung der Finanzlage auf Basis des geltenden Rechts betrachtet. Der Koalitionsvertrag sieht aber – wie ich bereits ausgeführt habe – eine Reihe von Änderungen vor, die die allgemeine Rentenversicherung finanziell mehr oder weniger stark belasten. Da nicht alle Maßnahmen im Koalitionsvertrag klar beschrieben sind und ihrer Ausgestaltung zum Teil auch noch zwischen den Koalitionsparteien strittig ist, ist die Abschätzung der Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpaketes mit den entsprechenden Rückwirkungen auf Rentenanpassungen, Beitragssatzentwicklung und Rentenniveau derzeit nicht möglich.

Hinzu kommt, dass in Bezug auf die Finanzierung der Leistungsausweitungen noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde. Ich erinnere hier noch einmal nachdrücklich an unsere EntschlieÙung auf der Bundesvertreterversammlung am 7. Dezember 2017, in der wir eine sachgerechte Finanzierung von gesamtgesellschaftlich bedingten Leistungsausweitungen durch Steuermittel gefordert haben. Diese Forderung einer sachgerechten Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben erheben wir selbstverständlich

weiterhin. Wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließt, die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten weiter zu verbessern, dann muss der Bund auch die dazu erforderlichen Mittel bereitstellen. Es ist nicht einzusehen, dass Leistungen, für die keine Beiträge entrichtet wurden und von denen auch Personen profitieren, die niemals in die Rentenversicherung eingezahlt haben, allein von den Beitragszahlern der Rentenversicherung finanziert werden sollte.

Sollte es gleichwohl darauf hinauslaufen, dass der Rentenversicherung angesichts unserer derzeit noch recht komfortablen finanziellen Situation sämtliche Kosten der geplanten Leistungsausweitungen aufgebürdet werden, wären die negativen Auswirkungen auf unsere Finanzen erheblich. Wir haben eine erste grobe Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der geplanten „Mütterrente II“, der Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten, eines eventuellen Absenkens des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte und der bereits vom Kabinett beschlossene Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Beiträge zur Krankenversicherung vorgenommen. Noch nicht dabei berücksichtigt sind die angekündigte Anhebung des Pflegebeitragsatzes um 0,3 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019, die zu einer weiteren Senkung des Rentenniveaus führen wird, sowie die Einnahmeverluste und Mehrausgaben durch die geplanten Maßnahmen im Bereich der Midijobs.

Nach dieser Berechnung würde das Rentenniveau bereits im Jahr 2022 unter die 48-Prozent-Marke fallen und im Jahr 2025 nur noch 47 Prozent betragen. Ein Teil des Rückgangs des Rentenniveaus

ist eine Konsequenz der beabsichtigten Senkung des Beitragssatzes der Bundesagentur für Arbeit. Da dadurch das verfügbare Einkommen der Beitragszahler steigt, reduziert sich rein rechnerisch das Netto-Rentenniveau, obwohl sich in der Rentenhöhe nichts ändert. Insgesamt wären nach dieser Berechnung, die auf dem aktuellen Stand der Annahmen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung beruht, bis 2025 zusätzliche Steuermittel in zweistelliger Milliardenhöhe erforderlich, damit die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Haltelinien zum Beitragssatz und zum Rentenniveau eingehalten werden können. Genau lässt sich der von uns benötigte zusätzliche Bedarf an Steuermitteln nicht beziffern, schon weil die Entwicklung von Rentenniveau und Beitragssatz maßgeblich auch von der weiteren Entwicklung bei Löhnen und Gehältern und dem Arbeitsmarkt abhängt.

Schließlich baut sich auch die Nachhaltigkeitsrücklage durch die Umsetzung der in den Rechnungen berücksichtigten Koalitionsbeschlüsse noch schneller ab als bei geltendem Recht. Unter Berücksichtigung der genannten Reformmaßnahmen wird die gesetzlich festgelegte Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich bereits im Jahr 2022 fast erreicht.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf unsere Forderung hinweisen, die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z. B. durch eine Anhebung der Mindest-Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,4 Monatsausgaben. Wir begrüßen sehr, dass sich die eingesetzte Rentenkommission dieser Frage annehmen soll.

Bei dieser, aber auch bei allen weiteren Fragen wird die Rentenversicherung den Mitgliedern der Kommission beratend zur Seite zu stehen und auch eigene Impulse setzen. Wir bieten diese Expertise an, und hoffen, dass sie genutzt wird, um die gesetzliche Alterssicherung zukunftssicher weiterzuentwickeln und auf ein solides Fundament zu stellen.

Folie 14
„Schlussfolie“

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit